

betrifft in erster Linie die jetzt bei der Wehrmacht, im Arbeitsdienst oder im Pflichtjahr Befindlichen, denen damit entsprechend vielfach geäußerten Wünschen Gelegenheit geboten werden soll, ihre Berufskenntnisse aufzufrischen oder zu ergänzen. Der laufende planmäßige Einsatz des Fernunterrichtswerkes erfolgt alsdann bei den Lehrlingen, die zu Ostern 1942 neu in den Buchhandel eintreten, und zwar drei Monate nach Beginn der Lehrzeit.

Die gesetzliche Erziehungs- und Ausbildungspflicht des Lehrherrn wird durch die Einführung des Fernunterrichtslehrganges nicht gemindert, vielmehr ist die Überwachung der Durchführung der durch das Fernunterrichtswerk gegebenen Maßnahmen im Betriebe in die Pflichten des Lehrherrn einbezogen. Der Bezug des Unterrichtswerkes für alle Lehrlinge und das Anhalten zu eifriger Teilnahme gehören zu den sich aus Gesetz und Vertrag ergebenden Verpflichtungen der Lehrherren zur Ausbildung der Buchhandelslehrlinge.

Die Kosten für den Unterrichtslehrgang betragen RM 9.—. Sie werden vom Lehrbetrieb erhoben. In Betrieben mit mehreren Lehrlingen erhält jeder Lehrling ein Exemplar dieser Briefe zu eigenem, dauerndem Besitz. Die Kosten sind bei Beginn des Lehrganges nach vorausgegangener Aufforderung zu zahlen, und zwar auf das Postscheckkonto der Reichsschrifttumskammer, Berufsförderung der Gruppe Buchhandel, Berlin Nr. 233680.

Für die bei der Wehrmacht, im Arbeitsdienst und im Pflichtjahr stehenden jungen Buchhändler ist die Teilnahme am Fernunterricht frei. Die Kosten werden von der Reichsschrifttumskammer getragen.

Leipzig, den 14. November 1941

gez. Baur

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Betr.: Fernunterrichtswerk „Der Deutsche Buchhandel — Briefe zur Berufsförderung“

Zufolge der Bekanntmachung des Leiters des Deutschen Buchhandels vom 14. November 1941 (Börsenblatt Nr. 280 vom 29. November 1941), die hier noch einmal abgedruckt ist, sind bereits so viele Bestellungen eingegangen, daß es unmöglich ist, bei jedem Besteller besonders wegen der nicht sachgemäßen oder fehlenden Angaben Rückfrage zu halten. Für den Bezug und die Lieferung der „Briefe zur Berufsförderung“ wird daher zur besonderen Beachtung mitgeteilt:

1. Die Lieferung an diejenigen Lehrlinge und buchhändlerischen Hilfskräfte, die sich ab Herbst 1942 der Prüfung unterziehen müssen, erfolgt auf Grund der Erfassung in der bei der Reichsschrifttumskammer geführten Lehrlingsstammrolle und der Liste der buchhändlerischen Hilfskräfte, die nach einer einjährigen buchhändlerischen Betätigung oder buchhändlerischen Ausbildung Anerkennung als Buchhändler finden wollen. Eine besondere Bestellung ist nur dann erforderlich, wenn der erste Brief bis Mitte Januar 1942 nicht in den Händen der eben Genannten sein sollte.
2. Der Bezug der „Briefe zur Berufsförderung“ ist jedem Buchhändler, buchhändlerischen Angestellten oder Lehrling möglich, der bei der Reichsschrifttumskammer für seine buchhändlerische Betätigung ordnungsgemäß gemeldet und in der entsprechenden Fachschaft erfaßt ist. Die Bestellung muß neben den genauen Personalien (Name, Anschrift, Beschäftigungsfirma) auch die Angabe der Ausweisnummer und die jetzige Berufsstellung enthalten (Lehrling, buchhändlerische Hilfskraft, Gehilfe, selbständiger Buchhändler).
3. Um Doppelsendungen an die bei der Wehrmacht, im Reichsarbeitsdienst und im Pflichtjahr stehenden Jungbuchhändler zu vermeiden, erfolgt die Zusendung grundsätzlich nur durch die Abteilung III (Gruppe Buchhandel) der Reichsschrifttumskammer. Die Anschriften der für diese Versendung in Frage kommenden Personen sind der Reichsschrifttumskammer zur direkten Erledigung,

gegebenenfalls mit den unter 2 genannten Angaben zu übermitteln.

4. Die „Briefe zur Berufsförderung“ erscheinen nur in einer Ausgabe, d. h. die Durchführung des freiwilligen Lehrganges im Gegensatz zu dem Pflichtlehrgang (s. unter 1) unterscheidet sich darin, daß bei den unter 1 genannten Personen die Versendung von der Reichsschrifttumskammer im Hinblick auf den voraussichtlichen Prüfungstermin festgesetzt wird, während den freiwilligen Beziehern der Bezug im 2-, 3- oder 4-Wochenabstand zur Wahl steht und bei der Bestellung angegeben werden muß.
5. Grundsätzlich erfolgt die *Versendung nur unmittelbar* durch die Post und nicht im Buchhändlerverkehr „über Leipzig“.
6. Firmen, die die „Briefe zur Berufsförderung“ für ihre eigene Fachbücherei beziehen wollen, müssen dies bei der Bestellung angeben.
7. Der *Bezugspreis* des gesamten Werkes (18 Briefe, die nicht einzeln zu beziehen sind) ist auf RM 9.— bestimmt. Der Betrag ist spätestens nach Empfang des ersten Briefes oder nach besonderer Aufforderung auf das Postscheckkonto der Reichsschrifttumskammer, Berufsförderung der Gruppe Buchhandel, Berlin Nr. 233680 zu zahlen. Die *Kosten für die Lehrlings-Pflichtexemplare* trägt der Lehrbetrieb, von dem sie auch an die Kammer zu zahlen sind. Der Einzug durch die BAG, durch Nachnahme oder über Leipzig kann nicht erfolgen.
8. *Bestellungen* und Anschriftenänderungen der Empfänger sind nur an die Reichsschrifttumskammer — Abteilung III (Gruppe Buchhandel) — Leipzig C 1, Postfach 661, zu richten.
9. *Personen, die nicht von der Reichsschrifttumskammer zur Berufsausübung (hauptberuflich) zugelassen sind*, ist die Teilnahme an dem Fernunterrichtswerk nicht möglich. Ob für andere Personen eine Bezugsmöglichkeit geschaffen wird, bleibt abzuwarten.
10. *Anfragen wegen des Bezuges* der „Briefe zur Berufsförderung“ sind bitte auf das notwendigste Maß zu beschränken, da die für die „Briefe zur Berufsförderung“ zur Verfügung stehende beschränkte Anzahl von Mitarbeitern die Führung eines umfangreichen Schriftwechsels nicht erlaubt.

Leipzig, den 8. Dezember 1941

I. A. gez.: Dr. Grewe

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Betr.: Adreßbuch des Deutschen Buchhandels
(Wiederholung aus Nr. 286)

Die Auslieferung der 104. Ausgabe 1942 des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels erfolgt für die Mitglieder des Börsenvereins *nur auf besondere Bestellung* hin. Die bereits vorliegenden Bestellungen werden nach Maßgabe der von den Buchbindereien jeweils gelieferten Bestände ausgeführt. Mit der Ausgabe des neuen Jahrganges kann im Februar 1942 gerechnet werden. Es wird gebeten, die auf der zweiten Umschlagseite dieser Nummer befindliche Anzeige zu beachten.

Leipzig, den 6. Dezember 1941

Dr. Heß

Karteiausgabe der „Liste der für Jugendliche und Büchereien ungeeigneten Druckschriften“

Hrsg. v. Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Die im vorigen Jahr in Höhe der vorliegenden Subskriptionsbestellungen hergestellte, inzwischen vergriffene Karteiausgabe der „Liste der für Jugendliche und Büchereien ungeeigneten Druckschriften“ wird immer wieder von Firmen, die seinerzeit die Bestellung versäumt haben, verlangt. Es wird nunmehr ein Neudruck nach Maßgabe der *bis zum 23. Dezem-*